

Antrag der Spezialkommission\*  
vom 15. November 2002

KR-Nr. 374a/2000  
KR-Nr. 375a/2000

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Ernst Schibli,  
Otelfingen, und Mitunterzeichnende  
vom 20. November 2000 betreffend Ergänzung  
des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979  
und  
über die Parlamentarische Initiative Liliane Waldner,  
Zürich, und Mitunterzeichnende  
vom 20. November 2000 betreffend Gesetz über die  
Stiftung Zukunft Zürich**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission vom 15. November 2002,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 375/2000 Ernst Schibli, Otelfingen, wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Arnold Suter, Hans Heinrich Raths, Georg Schellenberg (in Vertretung von Ursula Moor-Schwarz) und Hansueli Züllig:***

*Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt ergänzt:*

*§ 2 Abs. 1 unverändert.*

*Erträge aus der Privatisierung von Staatsbetrieben sind vollumfänglich für den Abbau der Staatsverschuldung zu verwenden.*

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Elisabeth Derisiotis-Scherrer (Präsidentin), Zollikon; Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Lucius Dürr, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Dr. Balz Hösly, Zürich; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Peter Portmann, Kilchberg; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Kurt Schreiber, Wädenswil; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Bettina Volland, Zürich; Liliane Waldner, Zürich; Hansueli Züllig, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Es wird ein Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich gemäss nachstehender Vorlage erlassen:

### 1. Rechtsform und Zweck

Rechtsform	<p>§ 1. Unter dem Namen «Stiftung Zukunft Zürich» (Stiftung) besteht eine öffentlichrechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Sie hat Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>§ 2. Die Stiftung leistet einen Beitrag für die Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Forschungsplatzes.</p> <p>Sie fördert die Innovationsfähigkeit der Zürcher Gesellschaft und Wirtschaft.</p>

### 2. Aufgabenerfüllung

Leistungen und Grundsätze	<p>§ 3. Die Stiftung unterstützt Projekte im Bereich der Bildung und der Forschung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>innovativ sind,</li> <li>den Wissenstransfer fördern,</li> <li>ihre Wirkungen im Kanton Zürich entfalten und</li> <li>von nachhaltiger Wirkung sind.</li> </ol> <p>Die Stiftung entrichtet keine Leistungen an Einzelpersonen. Sie finanziert keine Projekte, die bereits vom Staat finanziert werden.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.</p>
Zusammenarbeit	<p>§ 4. Die Stiftung arbeitet mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen.</p>
Verwaltung	<p>§ 5. Der Stiftungsrat sorgt für wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel.</p> <p>Der Stiftungsrat evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte. Er leitet und beaufsichtigt die übrigen Stiftungsorgane.</p>

### 3. Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung

Stiftungskapital	<p>§ 6. Der Kantonsrat äufnet das Stiftungskapital aus ausserordentlichen Erträgen.</p> <p>Der Kantonsrat legt den der Stiftung zufließenden Anteil fest.</p>
------------------	---

Natürliche und juristische Personen können sich am Stiftungskapital beteiligen.

§ 7. Der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel muss langfristig erhalten bleiben. Vermögensbewirtschaftung

Die Stiftung legt die ihr übertragenen Mittel an den Finanzmärkten im In- und Ausland ertragbringend und nachhaltig an.

Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie und erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung.

§ 8. Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals gedeckt. Betriebsmittel

#### 4. Stiftungsorgane

§ 9. Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Stiftungsrat

Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt während höchstens zweier Amtsperioden ausüben.

§ 10. Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen. Ausschüsse

§ 11. Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Geschäftsstelle

§ 12. Der Kantonsrat setzt eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle ein. Revisionsstelle

#### 5. Zuständigkeiten

§ 13. Der Stiftungsrat Stiftungsrat

- a) vertritt die Stiftung nach aussen,
- b) legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest,
- c) entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement nicht anderen Stiftungsorganen übertragen hat, und überwacht die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- d) bezeichnet die Geschäftsstelle,
- e) sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit,
- f) erlässt ein Entschädigungsreglement für die Tätigkeiten der Stiftungsorgane, welches vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Weitere Aufgaben gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

- Geschäftsstelle § 14. Die Leitung der Geschäftsstelle
- a) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil;
  - b) gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle;
  - c) erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

- Revisionsstelle § 15. Die Revisionsstelle
- a) prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen;
  - b) berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach lit. a.

Die Revisionsstelle kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen.

## 6. Verfahren und Aufsicht

- Tätigkeitsprogramm § 16. Der Stiftungsrat legt jährlich das Tätigkeitsprogramm der Stiftung fest.

- Ausschreibung § 17. Der Stiftungsrat schreibt auf Grund seines Tätigkeitsprogrammes regelmässig Projekte aus.

- Leistungsreglement § 18. Der Stiftungsrat ordnet die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten und den Entscheid über Leistungen in einem Reglement. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig.

- Geschäftsordnung § 19. Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung sowie weitere Reglemente. Sie sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- Aufsicht § 20. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde
- a) das mehrjährige Tätigkeitsprogramm,
  - b) den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung,
  - c) den Jahresbericht des Stiftungsrates,

- d) den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (§ 15 lit. b),
- e) die Prüf- und Evaluationsberichte (§ 5 Abs. 2).

***Minderheitsantrag von Arnold Suter, Hansruedi Hartmann (in Vertretung von Hans-Peter Portmann), Armin Heinemann (in Vertretung von Balz Hösly), Ruedi Noser (in Vertretung von Franziska Troesch-Schnyder), Hans Heinrich Raths, Georg Schellenberg (in Vertretung von Ursula Moor-Schwarz) und Hansueli Züllig:***

*II. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 374/2000 Liliane Waldner, Zürich, wird abgelehnt.*

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. November 2002

Im Namen der Spezialkommission

Die Präsidentin:

Elisabeth Derisiotis-Scherrer

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 20. November 2000 reichten Ernst Schibli und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Erträge aus der Privatisierung von Staatsbetrieben sind vollumfänglich für den Abbau der Staatsverschuldung zu verwenden.

Am 12. Februar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 69 Stimmen vorläufig.

Am 20. November 2000 reichten Liliane Waldner und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Es wird ein Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

## **1. Rechtsform und Zweck**

### § 1. Rechtsform

Unter dem Namen «Stiftung Zukunft Zürich» (Stiftung) besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie hat Sitz in Zürich.

### § 2. Zweck

Die Stiftung will einen Beitrag leisten für die Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Forschungsplatzes.

Sie will die Innovationsfähigkeit der Zürcher Gesellschaft und Wirtschaft fördern.

## **2. Aufgabenerfüllung**

### § 3. Leistungen

Die Stiftung:

- a. unterstützt Projekte von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen mit innovativem Charakter im Bereich der Bildung und Forschung sowie der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung; sie leistet keine Einzelhilfe.
- b. verleiht periodisch den Innovationspreis als Anerkennung für besondere Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes.  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

### § 4. Grundsätze

Die Stiftung arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie arbeitet partnerschaftlich mit bestehenden Institutionen und Organisationen zusammen.
- b. Sie setzt ihre Mittel überwiegend im Kanton Zürich ein.
- c. Sie unterstützt in erster Linie Projekte, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.
- d. Sie finanziert grundsätzlich keine Aufgaben, zu deren Erfüllung der Staat durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet ist.

#### § 5. Verwaltung und Evaluation

Der Stiftungsrat sorgt für wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel.

Der Stiftungsrat evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte sowie die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

### **3. Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung**

#### § 6. Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wird aus dem Erlös der im Zusammenhang mit der Privatisierung von staatlichen Anstalten getätigten Aktienverkäufen und Vermögensübertragungen gebildet.

Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen über den Privatisierungserlös.

Natürliche und juristische Personen können sich am Stiftungskapital beteiligen.

#### § 7. Vermögensbewirtschaftung

Der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel muss langfristig erhalten bleiben.

Die Stiftung legt die ihr übertragenen Mittel an den Finanzmärkten im In- und Ausland ertragbringend an. Umwelt- und sozialverträgliche Anlagen werden bevorzugt. Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie und erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung.

#### § 8. Betriebsmittel

Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals und dem übrigen Stiftungsvermögen gedeckt.

### **4. Stiftungsorgane**

#### § 9. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt während höchstens zwei Amtsperioden ausüben.

§ 10. Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Finanzausschuss.

§ 11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

§ 12. Revisionsstelle

Der Kantonsrat setzt eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle ein.

**5. Zuständigkeiten**

§ 13. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat:

- a. bestimmt den Standort der Verwaltung;
- b. legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest;
- c. entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement (§ 19) nicht anderen Stiftungsorganen überträgt;
- d. verleiht den Innovationspreis (§ 3 lit. b);
- e. bestimmt die Anlagestrategie, erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung und beauftragt die Vermögensverwaltungen (§ 7 Abs. 3);
- f. wählt die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) und die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle (§ 11);
- g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Geschäftsstelle;
- h. erlässt ein Leistungsreglement (§ 19) und eine Geschäftsordnung (§ 20);
- i. verabschiedet das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 21 Abs. 2);
- k. sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

§ 14. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss:

- a. entwirft zuhanden des Stiftungsrates die Anlagestrategie und Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung;

- b. stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Erteilung von Aufträgen an Vermögensverwaltungen;
- c. überwacht mitschreitend die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen und berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Ergebnisse.

#### § 15. Geschäftsstelle

Die Direktorin oder der Direktor:

- a. nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil;
- b. gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle;
- c. erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organes fallen;
- d. vertritt die Stiftung gegenüber ihren Partnern.

#### § 16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- a. prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen;
- b. kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- c. berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach lit. a.

### **6. Verfahren und Aufsicht**

#### § 17. Tätigkeitsprogramm

Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre das Tätigkeitsprogramm der Stiftung fest.

#### § 18. Ausschreibung

Der Stiftungsrat schreibt auf Grund seines Tätigkeitsprogrammes regelmässig Projekte aus.

#### § 19. Leistungsreglement

Der Stiftungsrat ordnet die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten und den Entscheid über Leistungen in einem Reglement. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig.

#### § 20. Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 21. Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde:

- a. das mehrjährige Tätigkeitsprogramm;
- b. den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung;
- c. den Jahresbericht des Stiftungsrates;
- d. den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (§ 16 lit. c);
- e. die Prüf- und Evaluationsberichte (§ 5 Abs. 2).

### **7. Schlussbestimmungen**

#### § 22. Übergangsbestimmungen

Die Stiftung wird mit einer Mindesteinlage von 0,5 Milliarden Franken dotiert, die innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 1,5 Milliarden Franken erhöht werden.

#### § 23. Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Am 12. Februar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 73 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission an den Regierungsrat**

Unsere Spezialkommission hat diese beiden Parlamentarischen Initiativen, die sich inhaltlich diametral gegenüberstehen, während insgesamt sechs Sitzungen intensiv beraten. Zur Vorbereitung liess sie sich von Regierungsrat Christian Huber über die allgemeine Schuldenlage des Kantons sowie über finanzwissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich Staatsverschuldung respektive einen «vernünftigen» Verschuldungsfaktor orientieren. Schliesslich gab der Finanzdirektor eine finanzpolitische Beurteilung zur Stiftungsidee ab. Die weiteren Beratungen fanden ohne Regierungsbeteiligung statt.

*Zur PI Waldner*

Die Initiantin liess sich von der deutschen Volkswagenstiftung und der «Offensive Zukunft Bayern», einem erfolgreichen Investitionsprogramm, leiten. Die Idee, Gewinne aus Privatisierungen von staatlichen Anstalten in eine Stiftung einzubringen, welche die Erträge daraus für innovative Projekte in der Forschung und der Bildung zu Gunsten des Kantons Zürich einsetzt, wird von einer Mehrheit der Kommission unterstützt. Gleichwohl wurde der Gesetzesentwurf entscheidend angepasst, insbesondere in Bezug auf das Stiftungskapital und die Vermögensbewirtschaftung.

Das Mindestkapital als Ersteinlage wurde wesentlich reduziert und die zusätzliche Äufnung des Stiftungskapitals von weiteren Privatisierungsvorlagen und dem dannzumaligen politischen Willen des Kantonsrates abhängig gemacht. Die Vorschriften über die Vermögensbewirtschaftung wurden flexibilisiert. Der Stiftungsrat muss sich in seiner Anlagestrategie an den BVG-Richtlinien orientieren und die Mittel ertragbringend und nachhaltig einsetzen. Der Begriff der Nachhaltigkeit wurde intensiv diskutiert; entgegen dem Willen einer Minderheit wurde die Bevorzugung von umwelt- und sozialverträglichen Anlagen wegen der schlechteren Ertragskraft und der schwierigen Bestimmung, welche Anlagen unter diese Kategorie fallen würden, von der Mehrheit abgelehnt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrates wurden präzisiert. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sollen zumindest zu Beginn von einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden kantonalen Amtsstelle wahrgenommen werden, um die administrativen Kosten tief zu halten.

Für die Gegner der PI Waldner ist eine solche Stiftung als «Staat im Staat» anzusehen, weil die Projekte, die sie unterstützen und über die der Stiftungsrat allein entscheiden würde, staatlichen Aufgaben sehr ähnlich wenn nicht sogar identisch damit sind. Im Weiteren wehrt sich die Minderheit gegen die Schaffung eines Gesetzes auf Vorrat, denn in naher Zukunft ist nicht mit Privatisierungsvorlagen zu rechnen, und vor allem nicht mit Privatisierungsgewinnen in der gewünschten Höhe.

*Zur PI Schibli*

Eine Minderheit der Kommission möchte die Zukunftsperspektiven des Kantons Zürich ausschliesslich mit einer Reduktion der Schulden positiv beeinflussen. Privatisierungserlöse sollen demzufolge nur für den Schuldenabbau verwendet werden, was über eine Ergänzung von § 2 des Finanzhaushaltsgesetzes sicherzustellen ist.

Alle Kommissionsmitglieder sprechen sich grundsätzlich für einen Schuldenabbau aus. Die PI Schibli wird aber von der Mehrheit als überflüssig angesehen, weil ihrer Ansicht nach § 17 des Finanzhaushaltsgesetzes bereits umschreibt, dass sämtliche Einkünfte automatisch in die Laufende Rechnung fliessen und nach Abzug der Ausgaben die Schulden reduzieren. Trotz der Schaffung des Gesetzes über die Stiftung Zukunft Zürich bleibt es dem Kantonsrat unbenommen, zukünftig anders über die Verwendung von Privatisierungserlösen zu entscheiden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir schliessen uns dem Beschluss Ihrer Kommission nicht an, dem Kantonsrat zu beantragen, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 374/2000 zu unterstützen.

Die Forderung nach zukunftsgerichteten Investitionen und nach Stärkung des Standortes Zürich deckt sich mit den Legislatorschwerpunkten des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Standortattraktivität Zürichs zu verbessern. Nebst der Bereitstellung eines langfristig leistungsfähigen Verkehrsinfrastrukturangebotes kommt dabei vor allem auch dem Bildungswesen eine Schlüsselrolle zu. So ist insbesondere die wissenschaftliche Spitzenposition der Universität Zürich auszubauen sowie die Zürcher Fachhochschule als neues Element der Hochschulbildung zu fördern. Im Rahmen der Wettbewerbsförderung des Wirtschaftsraumes Zürich sollen gute Rahmenbedingungen und optimale Dienstleistungen für ansässige und ansiedlungswillige Unternehmungen geschaffen sowie Neugründungen von Unternehmen gefördert werden. Als konkrete Massnahmen kann dabei auf das Standortmarketing nach Aussen (Greater Zurich Area) und nach Innen (Aufbau One Stop Shop, KMU-Dienst), den Aufbau eines Standort-Monitorings, die Förderung des Knowhow-Transfers zwischen Forschung und Wirtschaft oder auf den Ausbau der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und Nachbarregionen verwiesen werden.

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, Forschung an der Zürcher Fachhochschule und der Universität zu finanzieren. Da die Aktivitäten der geplanten Stiftung und des Staates sehr nahe beieinander liegen, ist es schwierig, eine vernünftige Abgrenzung zwischen dem Aufgabenbereich des Staates und dem der geplanten Stiftung zu finden. Dadurch können Doppelspurigkeiten entstehen. Faktisch werden durch die Sonderfinanzierung dem Staat Mittel für Ausgaben entzogen, über die nicht mehr Kantonsrat und Volk entscheiden können. Damit ver-

liert der Prozess der politischen Prioritätensetzung an Bedeutung, weil die Stiftung selbstständig und unabhängig vom Planungs- und Budgetierungsprozess von Regierungsrat und Kantonsrat entscheidet. Es findet keine Überprüfung von Wirksamkeit und Effizienz im Gesamtzusammenhang mit der staatlichen Tätigkeit statt. Durch die Schaffung dieser Stiftung stellt sich insbesondere auch die Frage, ob dem Regierungsrat und dem Kantonsrat nicht zugetraut wird, die Zukunft des Standortes Zürich in der mit den Legislatorschwerpunkten vorgegebenen Richtung zu fördern.

Die Schaffung der Stiftung bringt dem Staat gemäss § 6 Abs. 1 Entwurf zum Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich eine Mehrbelastung von 100 Mio. Franken. Mit der Zuweisung von Teilen allfälliger Privatisierungserlöse an die Stiftung würde der Handlungsspielraum für den Abbau der Verschuldung und die weitere Äufnung des Eigenkapitals geschmälert. Einnahmen aus Privatisierungen stellen indes keine Geschenke dar, handelt es sich doch um Werte des Staates, die in der Vergangenheit erarbeitet bzw. finanziert worden sind. Zudem stellen künftige Privatisierungserlöse äusserst unsichere Einnahmequellen dar. Derzeit zeichnen sich keine Privatisierungserlöse in näherer Zukunft ab. Unsicher ist auch die Höhe der benötigten Mittel, damit die Stiftung Zukunft Zürich Wirkung entfalten kann. Reicht das vorgeschlagene Mindestkapital von 100 Mio. Franken dazu aus? Bei einer an die BVK angelehnten Rendite ergeben sich dadurch jährlich rund 4 Mio. Franken, die für den Stiftungszweck eingesetzt werden können, ohne das Stiftungskapital abzubauen. Dies steht in keinem Verhältnis zum Finanzierungsbedarf. Allein die Zürcher Fachhochschule sieht für die angewandte Forschung und Entwicklung in den nächsten Jahren Ausgaben zwischen 33 und 37 Mio. Franken jährlich vor. Die Aufwendungen der Universität für die Forschung betragen gar ein Mehrfaches der Forschungsausgaben der Zürcher Fachhochschulen. Dadurch steigt der Druck, allgemeine Staatsmittel für die Finanzierung der Stiftung einzusetzen oder Privatisierungserlöse in ungünstigen Zeitpunkten anzustreben.

Soll dennoch an der Stiftung Zukunft Zürich festgehalten werden, schlagen wir vor, bei einzelnen Gesetzesartikeln Präzisierungen und Umformulierungen vorzunehmen. Unsere Vorschläge, die sich auf die Fassung Ihrer Kommission beziehen («Synopse vom 23. Januar 2002, Fassung gemäss KRK»), liegen diesem Schreiben bei. Der Regierungsrat lehnt jedoch auch die Fassung Ihrer Kommission ab.

Wir schliessen uns dem Beschluss Ihrer Kommission an, dem Kantonsrat zu beantragen, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 375/2000 abzulehnen.

Die Verwendung der Überschüsse der Laufenden Rechnung ist in § 17 Finanzhaushaltsgesetz (LS 611) geregelt: «Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.» Überschüsse – dazu können auch ausserordentliche Einkünfte und insbesondere Privatisierungserlöse beitragen – äufnen das Eigenkapital, das als Reserve zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse dient. Mit dem Voranschlag entscheidet der Kantonsrat, ob anfallende Privatisierungserlöse für die Verminderung des Fremdkapitals und damit zum Abbau der Verschuldung oder für zusätzliche Ausgaben verwendet werden. Die Parlamentarische Initiative Schibli gibt ein Ziel vor, das formell immer erreicht wird. Sie kann jedoch keine Wirkung erzielen, da der Kantonsrat mit dem Voranschlag jederzeit eine Kompensation durch Mehrausgaben beschliessen kann.

Wir beantragen Ihnen daher, dem Kantonsrat zu beantragen, die beiden Parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 374/2000 und KR-Nr. 375/2000 abzulehnen.

Soll dennoch an der Stiftung Zukunft Zürich festgehalten werden, werden gegenüber der Fassung der Kommission («Synopsis vom 23. Januar 2002, Fassung gemäss KRK») folgende Präzisierungen und Umformulierungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln vorgeschlagen:

#### *§§ 3 und 4 Leistungen und Grundsätze*

Die beiden Bestimmungen unterscheiden zu wenig klar zwischen den Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung (§ 3 lit. a Sätze 1 und 2; § 4 lit. b und c), den Ausschlussgründen für eine solche Leistung (§ 3 lit. a Satz 3; § 4 lit. d) und den «Arbeitsgrundsätzen» der Stiftung (§ 4 lit. a).

Es ist unklar, was unter «innovativ» in § 3 lit. a zu verstehen ist; sind damit neue Ziele oder neue Methoden gemeint? Oder sollen neue Technologien gefördert werden? Der Begriff sollte durch eine klarere, aussagekräftigere Umschreibung ersetzt werden.

Wir schlagen folgende Formulierung von § 3 vor:

Die Stiftung unterstützt Projekte im Bereich der Bildung und der Forschung, die

- a) innovativ (Begriff noch zu verbessern) sind,
- b) den Wissenstransfer fördern,
- c) ihre Wirkungen im Kanton Zürich entfalten und
- d) von dauerhafter Wirkung sind.

Die Stiftung entrichtet keine Leistungen an Einzelpersonen. Sie finanziert keine Projekte, die bereits vom Staat finanziert werden.

Die Stiftung schliesst mit der Universität und der Fachhochschule Zürich Leistungsvereinbarungen ab.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

#### *§ 4 Zusammenarbeit*

Die Stiftung arbeitet mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen.

#### *§ 5 Verwaltung*

An der Vorgabe des Wortlautes der Parlamentarischen Initiative, wonach die unterstützten Projekte und die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmässig zu evaluieren sind (Abs. 2), sollte festgehalten werden. Die Evaluation ist ein neues («innovatives») Instrument, das seine Tauglichkeit bewiesen hat. Es liefert die Grundlagen zur Selbstbeobachtung und zur Frage, ob die Stiftung ihr Ziel erreicht.

Sollte am Wortlaut der Kommission festgehalten werden, wäre Abs. 2 in dem Sinne einzuschränken, dass der Stiftungsrat «die übrigen Stiftungsorgane» beaufsichtigt; der Stiftungsrat ist ja ebenfalls ein Organ der Stiftung (§ 9).

#### *§ 6 Stiftungskapital*

Die Bindung von Staatsmitteln, die aus Privatisierungsgewinnen stammen, ist angesichts der heutigen Lage der Staatsfinanzen nicht angezeigt. Unseres Erachtens müsste darüber hinaus die Verwendung allgemeiner Staatsmittel ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es ist des Weiteren zu gewährleisten, dass für den Entscheid über die Höhe der Einlagen bei Privatisierungen auf den realisierten Privatisierungsgewinn und nicht auf den buchmässigen Erlös abgestellt wird. Diese Problematik hat sich deutlich bei der Verselbstständigung des Flughafens gezeigt. Mit der Ausgliederung im Jahre 2000 ist ein Buchgewinn in der Höhe von 694 Mio. Franken angefallen. Per Ende 2002 ist dieser Buchgewinn auf Grund gefallener Aktienkurse der Unique auf nur noch 320 Mio. Franken zusammengeschrumpft.

#### *§ 7 Vermögensbewirtschaftung*

Abs. 2 in der Fassung der Kommission schreibt vor, dass das Stiftungskapital «nachhaltig» anzulegen sei. Damit wird der Inhalt von Abs. 1 wiederholt, wonach der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel langfristig erhalten werden muss. Der Ausdruck «nachhaltig» in Abs. 2 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

### *§ 8 Betriebsmittel*

Direkte Anträge eines Stiftungsrates an den Kantonsrat stellen ein Novum dar und hätten Anpassungen im Kantonsratsgesetz zur Folge.

Wir schlagen folgende Formulierung von § 8 vor:

Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals gedeckt.

### *§ 9 Stiftungsrat*

In Abs. 1 kann der Ausdruck «Amtsperiode» durch «Amtsdauer» ersetzt werden.

### *§ 11 Geschäftsstelle*

Falls die Verwaltung Aufgaben für die Stiftung wahrnimmt, so ist sie für ihren Aufwand von der Stiftung entsprechend zu entschädigen. Die Abgeltung muss kostendeckend sein. Um die geschäftsführende Amtsstelle zu bezeichnen, genügt ein Beschluss des Regierungsrates. Auf eine Verordnung kann daher verzichtet werden.

### *§ 13 Stiftungsrat*

Im Aufgabenkatalog des Stiftungsrates finden sich Tätigkeiten, die bereits an anderer Stelle des Gesetzes dem Stiftungsrat zugewiesen werden (lit. e und § 7 Abs. 3; lit. f und § 10; lit. g und § 5; lit. h und §§ 19f.; lit. i und §§ 17 und 21). Indessen ist der Katalog nicht vollständig: Die Aufgaben gemäss den §§ 8 (Stellung von Anträgen auf Rückgriff auf das Stiftungskapital), 10 (Wahl von Ausschüssen) und 18 (Ausschreibung von Projekten) sind hier nicht erwähnt; konsequenterweise müssten sie in den Katalog aufgenommen werden. Wir schlagen ein schlankeres Legiferieren vor, indem in § 13 nur jene Aufgaben des Stiftungsrates aufgezählt werden, die sich nicht bereits aus anderen Bestimmungen des Gesetzes ergeben.

In gesetzgeberischer Hinsicht kann auf die in Klammern gesetzten Verweisungen auf die jeweilige Bestimmung dieses Gesetzesentwurfes verzichtet werden (lit. b, d, e, f, h, i, l). Ferner sollte in lit. l von «Mitteln» statt von «Gelder» gesprochen werden. Lit. l kann sodann mit lit. c zusammengefasst werden. In lit. m sollte vom Erlass statt von der Erstellung eines Entschädigungsreglements gesprochen werden. Dieses Reglement sollte nicht nur die Entschädigung des Stiftungsrates, sondern auch jene der übrigen Organe normieren.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von § 13 vor:

Der Stiftungsrat

- a) vertritt die Stiftung nach aussen,
- b) legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest,

- c) entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement nicht anderen Stiftungsorganen übertragen hat, und überwacht die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- d) sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit,
- e) erlässt ein Entschädigungsreglement für die Tätigkeiten der Stiftungsorgane, welches vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Weitere Aufgaben gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

#### *§ 15 Geschäftsstelle*

Es bleibt offen, ob die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und in diesem Sinne ebenfalls durch den Regierungsrat zu bezeichnen ist oder ob es sich um eine «externe» und vom Stiftungsrat zu bezeichnende Person handelt. Die Frage ist zu klären und in § 11 entsprechend zu ergänzen.

#### *§ 16 Revisionsstelle*

In dieser Bestimmung sollte klarer zwischen den Aufgaben der Revisionsstelle (lit. a und c) und den ihr hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln (lit. b) unterschieden werden. In diesem Sinne regen wir an, lit. b der Bestimmung als eigenständigen Absatz 2 zu fassen.

#### *§ 19 Leistungsreglement, § 20 Geschäftsordnung und § 21 Aufsicht*

Wer Aufsichtsbehörde ist (§ 19 Abs. 1; § 20), ergibt sich erst auf Grund von § 21. Die Bestimmungen sind besser verständlich, wenn die Aufsichtsbehörde – der Regierungsrat – hier namentlich genannt wird. Wird dieser Anregung gefolgt, kann in § 21 Abs. 1 darauf verzichtet werden, den Begriff der Aufsichtsbehörde einzuführen.

Die Klammerverweise auf die betreffenden Gesetzesbestimmungen in § 21 Abs. 2 sind aus gesetzgebungstechnischer Sicht nicht erforderlich. Ferner müsste, falls nicht an der Fassung von § 5 gemäss der Parlamentarischen Initiative festgehalten wird, der Ausdruck «Evaluationsberichte» gestrichen werden (lit. e).

#### *§ 23 Referendum*

Dass ein Gesetz dem fakultativen Referendum untersteht, ergibt sich bereits aus der Kantonsverfassung. Die Bestimmung und damit der ganze siebte Teil des Gesetzes sind deshalb entbehrlich.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Spezialkommission hat die ablehnende Stellungnahme der Regierung zur Kenntnis genommen und die regierungsrätlichen Änderungsvorschläge in zweiter Lesung weitgehend berücksichtigt.

Bei zwei Bestimmungen wurden nochmals wesentliche Änderungen vorgenommen. In § 6, Stiftungskapital, wurde eine offene Formulierung gewählt und auf die Nennung eines Mindestkapitals verzichtet. Der Kantonsrat muss in jedem Fall darüber beschliessen, ob und zu welchem Betrag ausserordentliche Erträge der Stiftung zufließen sollen. Im Weiteren müssen die Aufgaben der Geschäftsstelle nicht zwingend von einer kantonalen Amtsstelle wahrgenommen werden, sondern der Stiftungsrat soll gemäss § 13 lit. d über den Sitz der Geschäftsstelle entscheiden. Der Stiftungsrat kann überdies weitere Reglemente erlassen, soweit dies notwendig ist.

Die Spezialkommission beantragt dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative von Ernst Schibli abzulehnen und dem Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich zuzustimmen.